

dem europäischen Festlande; von dort aus wurde deutsche Waffenmacht zu Ehren gebracht, von dort eine vaterländische Politik verfolgt, von dort wirksam in den Gang der großen Geschichte Europas eingegriffen, alles dieses in einem Zeitraum, wo sich die Organisation des Reiches zudem als unfähig erwies.

Und selbst außerhalb des Reiches wirkten manche Interessen zusammen, jenem Streben territorialer Selbständigkeit, das die Form des Reiches vollends zersprengen mußte, zu begegnen. Man vergeße nicht, daß durch die Übertragung ausländischer Kronen auf deutsche Fürsten das Reich selbst fast mehr einer europäischen Konföderation glich, als einem nationalen deutschen Staatsverbande. Denn sowie Osterreich zugleich die Krone von Ungarn, Kurbrandenburg die Krone Preußens trug, so war Kurpfalz in den Besitz der polnischen, Kurbraunschweig zur großbritannischen Königswürde gelangt. Von sechs weltlichen Kurfürsten waren also vier zugleich außerdeutsche Könige, während außerdem ein deutscher Pfalzgraf zugleich die Krone von Schweden, ein Herzog von Holstein die von Dänemark trug. Diese europäische Verkettung des Reiches, wie sie dasselbe leicht in alle außerdeutschen Konflikte verflocht, trug auch wieder dazu bei, seine lockere Föderation zu schützen; denn ihr Fortbestehen war dadurch ein untrennbarer Bestandteil des europäischen Gleichgewichtes geworden, und das hannoversisch-britische, das sächsisch-polnische u. s. w. Interesse, so verschieden sie sonst sein mochten, kamen doch in dem einen Punkte ganz überein, daß man die „Verfassung“ von 1648 schützen und das Streben der brandenburg-preussischen Selbstherrlichkeit auf jede Weise bekämpfen müsse. In der Regel trafen sie darin zusammen mit der natürlichen Politik des habsburgischen Kaiserhauses: konnte dies seit 1648 nicht mehr daran denken, die früheren Entwürfe wieder aufzunehmen, so mußte es wenigstens mit aller Macht zu verhüten suchen, daß nicht das Übergewicht und die leitende Rolle in den deutschen Dingen dem brandenburgisch-preussischen Staatswesen anheimfiel. „Erhaltung der Verfassung von 1648“ war deshalb auch hier, wie bei den deutsch-ausländischen Reichsständen die überlieferte politische Maxime in allen Reichsangelegenheiten.